

Merkblatt zur Haushaltshilfe

Die gesetzlichen Voraussetzungen:

- 1. Sie können Ihren Haushalt nicht weiter führen wegen**
 - Krankenhausbehandlung oder Entbindung
 - Ihrem Zustand nach ambulanter oder stationärer Operation
 - Schwerer Krankheit oder einer akuten Verschlimmerung
 - Schwangerschaft mit schwerwiegenden Komplikationen
 - Kuraufenthalten (z. B. Reha-Klinik, Mutter-/Vater-Kind-Klinik)
- 2. In Ihrem Haushalt lebt ein Kind unter 12 Jahren** oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist (nicht erforderlich bei Schwangerschaft oder Entbindung).
- 3. Bei einer schweren Erkrankung (zum Beispiel im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder eine ambulante Operation)** erhalten Sie Haushaltshilfe auch dann, wenn kein Kind in Ihrem Haushalt lebt.
Dies gilt jedoch nicht, wenn bei Ihnen **Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2** vorliegt. In diesem Fall ist die hauswirtschaftliche Versorgung durch die Leistungen der Pflegeversicherung abgegolten.
- 4. In Ihrem Haushalt lebt keine andere Person**, die den Haushalt weiterführen könnte. Sofern andere Personen im Haushalt leben, ist unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und des Alters eine zeitweise Haushaltshilfe möglich.

Unsere Zusatzleistung für Familien mit Kindern:

Sie können Ihren Haushalt nicht weiter führen wegen einer stationären Hospizversorgung. In diesem besonderen Fall erweitern wir die Altersgrenze bis zum 14. Geburtstag Ihres jüngsten Kindes.

Wie lange erhalten Sie Haushaltshilfe?

- Für die **Dauer des Krankenhausaufenthalts bzw. der Kurmaßnahme**
- Für die Dauer der **medizinischen Notwendigkeit** während der Schwangerschaft
- Für längstens **vier Wochen während einer schweren** Erkrankung im Anschluss an die Krankenhausbehandlung oder die ambulante Operation. Lebt ein Kind unter 12 Jahren in Ihrem Haushalt verlängert sich der Anspruch auf bis zu 26 Wochen.
- Für längstens 26 Wochen bei einer stationären Hospizversorgung

Sie selbst entscheiden, wer Sie unterstützen soll

- Eine **Person Ihres Vertrauens** führt Ihren Haushalt weiter. Wir ersetzen Ihre Aufwendungen, wenn Sie uns die Überweisung an die Haushaltshilfe mittels Bankbeleg nachweisen. **Eine Barzahlung können wir nicht anerkennen.**
- Sie nehmen einen **professionellen Leistungserbringer** in Anspruch. Dann zahlen wir die Rechnung direkt.
- Sie nutzen die Möglichkeiten Ihrer **Betreuungseinrichtung** (z. B. Kita, Hort) und erhalten **anstelle einer Haushaltshilfe einen Zuschuss je betreutem Kind**. Die tatsächlichen Kosten der Einrichtung sind dann nachzuweisen.

Welche Kosten übernehmen wir?

- Der Umfang der Haushaltshilfe richtet sich nach den medizinischen Erfordernissen und den objektiven Umständen des Einzelfalls.
- Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- Für die Erstattung von Haushaltshilfe sieht der Gesetzgeber **Höchstgrenzen** vor. Das sind pro Stunde **12,25 €** bei einem maximalen Tagessatz von **98,00 €**. Damit sind alle Kosten (inkl. Fahrkosten) abgegolten.
- Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad dürfen grundsätzlich nicht bezahlt werden. Wenn Sie jedoch Fahrkosten oder Verdienstausfall nachweisen, zahlen wir die Aufwendungen bis zu **98,00 €** täglich.
- Die Rechnung eines professionellen Dienstes übernehmen wir in Höhe der vertraglich vereinbarten Preise.
- Wenn Sie sich **anstelle der Haushaltshilfe** für den **Zuschuss zu einer Betreuungseinrichtung** entscheiden, dann erstatten wir **je betreutem Kind maximal 6,83 €** täglich.
- Für eine Haushaltshilfe beträgt die Zuzahlung 10 % der Kosten. Pro Tag sind mindestens 5,00 €, jedoch höchstens 10,00 € zu entrichten. Bei einer Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung fällt keine Zuzahlung an. Beim Zuschuss zur Betreuungseinrichtung findet generell kein Abzug von Zuzahlungen statt.

Was ist noch zu beachten?

- Der Gesetzgeber hat Haushaltshilfe als **nachrangige Leistung** konzipiert. Können andere Haushaltsglieder den Haushalt vollständig oder teilweise aufrechterhalten, kann Haushaltshilfe nicht oder nur zeitweise gewährt werden (§ 38 Abs. 3 SGB V).
- Die **familiären Beistandspflichten** (§ 1619 BGB) sehen vor, dass auch Kinder ihrem Alter und Fähigkeiten entsprechend verpflichtet sind, sich in die Haushaltsführung einzubringen.
- Der Umfang der Haushaltshilfe ist stets auf die **unaufschiebbaren Aufgaben** zu begrenzen. Periodisch auftretende Tätigkeiten (Fenster- oder Backofenreinigung, Frühjahrsputz) sind im Regelfall nicht unaufschiebbar.
- Sie müssen uns stets **Änderungen der Verhältnisse** mitteilen. Sollten Sie dies nicht tun, behalten wir uns nicht nur vor, überzahlte oder zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern, sondern prüfen auch eine Anzeige nach § 263 StGB aufgrund von Sozialleistungsbetrug.
- Den Antrag müssen Sie als **haushaltführende Person** bzw. eine durch Sie bevollmächtigte Person für Sie stellen.

Ihr Team der BAHN-BKK